

### Beschlussempfehlung

Hannover, den 14.06.2023

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1340

Berichterstattung: Abg. Brian Baatzsch (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/1340 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Christoph Plett  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1340

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Abgeordnetengesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 399), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Zahl „64 792“ durch die Zahl „77 025“ ersetzt und die Worte „und einem Zuschlag für die Fraktionen, die nicht die Landesregierung tragen, in Höhe von monatlich 9 719 Euro“ gestrichen.
    - bb) In Satz 3 werden die Zahl „2 430“ durch die Zahl „2 700“ und die Zahl „533“ durch die Zahl „800“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 

Nach dem Wort „Rücklagen“ werden die Worte „bis zur Höhe von insgesamt 40 vom Hundert der jeweiligen jährlichen Mittel, auch über die Wahlperiode hinaus,“ eingefügt.
    - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Grundlage der Berechnung sind die Zuschüsse, die die jeweilige Fraktion für das jeweils vergangene Haushaltsjahr erhalten hat.“

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Abgeordnetengesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 399), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
  2. § 31 wird wie folgt geändert:
    - a) *unverändert*
    - b) Absatz 4 **erhält folgende Fassung:**

**„(4) Die Fraktionen dürfen aus den Zuschüssen nach Absatz 1 Rücklagen bilden, auch über die Wahlperiode hinaus, bis zur Höhe von insgesamt 40 vom Hundert des Zwölffachen ihres monatlichen Zuschusses nach Absatz 1.“**
- 2/1. In § 33 a Abs. 4 werden nach dem Wort „Rücklagen“ das Komma und die Worte „getrennt nach den in Absatz 3 genannten Zwecken,“ gestrichen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1340

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

3. § 33 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Zuschüsse über die in § 31 Abs. 4 Satz 1 bestimmte Höhe hinaus zur Bildung von Rücklagen verwendet wurden.“

#### Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

3. In § 33 c Abs. 1 werden die Worte „für die in § 31 Abs. 1 und 4 bestimmten Zwecke“ durch die Worte „gemäß § 31“ ersetzt.

#### Artikel 2

(1) *unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 am 1. Juli 2023 in Kraft.